

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Irlandfreunde Leverkusen e.V. Die Kurzbezeichnung ist „Irlandfreunde“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, des Sports, Kunst und Kultur, der Brauchtumpflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Organisation von Veranstaltungen mit Bezug zur irischen Kultur, sowie der Celtic Cousins (Schottland, Bretagne, Wales u.a.) und die Begleitung, Förderung und Organisation von kulturellen Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekten. Der Verein wird sich dabei unter anderem im Rahmen seiner Möglichkeiten um Veranstaltungen, Konzerte, Lesungen etc. bemühen.
- (4) Der Verein strebt an, die Freunde und Förderer der irischen Kultur sowie Kinder, Jugendliche und alte Menschen zu Vorhaben auf dem Gebiet der inhaltlichen Freizeit- und Lebensgestaltung zusammen zu führen. Der Verein möchte durch die kulturellen Angebote Hilfe zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen bzw. Einrichtungen, die diese Personengruppen unterstützen geben.
- (5) Der Verein kann die Brauchtumpflege auch in der Form fördern, dass aus den Reihen der Mitglieder ein „Clan Eirinn Caraidean“ – Clan der Irlandfreunde in volkstümlicher Tracht und Wirkungsweise organisiert wird.
- (6) Die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird durch die Pflege von Beziehungen in Form von einer Dorfpatenschaft mit Killarney Irland und anderen Regionen unterstützt. Der freundschaftliche Austausch, der Besuch und der Dialog über alle Grenzen hinaus ist Zweck des Vereins.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken möchte.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Minderjährige Antragssteller bedürfen zur Aufnahme die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Clanmitglieder sind ebenfalls Mitglieder der Irlandfreunde

§ 4 Mitgliedschaftsbeiträge, Formen der Mitgliedschaft

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird für das Vereinsjahr im Januar fällig und ist spätestens bis zum 31. März des Jahres auf dem Vereinskonto gutzuschreiben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird regelmäßig in der Mitgliederversammlung überprüft und über dessen Höhe bestimmt. Für Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger kann die Mitgliederversammlung Vergünstigungen entscheiden. Als Fördermitglieder gelten juristische und natürliche Personen, die den Verein mit mindestens 100,00 € im Jahr unterstützen.
- (3) Der Verein unterscheidet folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Natürliche Personen
 - i. Einzelmitgliedschaft
 - ii. Familienmitgliedschaft (Minderjährige haben kein Stimmrecht)
 - iii. Fördermitgliedschaft – ohne Stimmrecht -
 - b. Juristische Personen
 - i. Einzelmitgliedschaft
 - ii. Fördermitgliedschaft – ohne Stimmrecht –

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach dem Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organ-Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Organ-

Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. eMail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit die Mitgliedschaft nicht auf eine Fördermitgliedschaft im Sinne des § 4 der Satzung bezieht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. und dem Beirat, gebildet aus 3 – 5 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a. der Vorsitzende,
 - b. der Schatzmeister,
 - c. der Schriftführer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Vereinsintern gilt, dass für Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandswert das Vereinsvermögen überschreitet, es der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Rahmen von Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden. Der Beschluss ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Der Beirat berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben und unterstützt die operative Organisation der einzelnen Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Beiratsordnung mit den entsprechenden Zuständigkeiten festlegen.
- (9) Der Beirat kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat ein grundsätzlich Rederecht.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung und die Zweckänderung kann nur die Mitgliederversammlungen unter der in § 7 Abs. 12 formulierten Weise erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Deutsche Stiftungskultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, den 2. Dezember 2019

